

12.02.21**R****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 11. Februar 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/26602 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche**– Drucksachen 19/24180, 19/24902 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.03.21

Erster Durchgang: Drs. 620/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellter Gegenstand sowie daraus gezogene Nutzungen sollen auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann.“ ‘
 - bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
 - cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und nach den Wörtern „§ 261 Absatz 1 und 2“ werden das Komma und die Wörter „wenn die Vortat ein Verbrechen ist, oder in den Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung einer Vortat“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 wird § 261 wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,“.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensgegenstands“ durch das Wort „Gegenstands“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Vermögensgegenstand“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 7 wird das Wort „Vermögensgegenstand“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
 - ee) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Gegenstand im Sinne des Absatzes 1 stehen Gegenstände, die aus einer im Ausland begangenen Tat herrühren, gleich, wenn die Tat nach deutschem Strafrecht eine rechtswidrige Tat wäre und“.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.
 - ff) In Absatz 10 Satz 3 werden nach dem Wort „unberührt“ die Wörter „und gehen einer Einziehung nach § 74 Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 74a und 74c, vor“ eingefügt.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I

S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung
des Geldwäschegesetzes

Für die Einziehung von Gegenständen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 dieses Gesetzes] sichergestellt worden sind, gilt abweichend von § 2 Absatz 5 des Strafgesetzbuches § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches in der ab dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung; in allen anderen Fällen gilt das bisherige Recht.“ ‘

3. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,“ ‘